

Die Kreisordnungen enthalten mancherlei gesunde und gute Bestimmungen und Grundsätze, sie bedürfen aber eines modernen Ausbaus. Dazu gehört vor allem die Beteiligung aller Kreisinsassen an der Kreisverwaltung durch Verleihung des aktiven und passiven Wahlrechts und die Beseitigung der unterschiedlichen Abmessung der Rechte der städtischen und ländlichen Einwohner. Auch für die Kreiswahlen muß mit aller Entschiedenheit allgemeines Wahlrecht und Beseitigung der Klassenwahlen gefordert werden. Es ist ferner zu fordern, daß auch die Amtsvorsteher gewählte Beamte sein müssen, und daß die Wahl der Gemeindevorsteher und Schöffen bestätigt werden muß, wenn sie dreimal hintereinander erfolgt. Bei allen Nichtbestätigungen aber müßten die Gründe für die Versagung angegeben werden und gegen die Ablehnung das Verwaltungsstreitverfahren beiderseits zulässig sein.

Die Rechte des Landrats (siehe ebendort) sind bei einer bevorstehenden „Verwaltungsreform“ nicht auszudehnen, sondern einzuschränken, vor allem ist seine Doppelstellung als Chef der Verwaltung und gleichzeitig als Vorsitzender der ersten Verwaltungs-Streitinstanz zu beseitigen. Es ist ein Urding, daß er in sehr vielen Fällen Richter erster Instanz über seine eigenen Verordnungen ist.

Endlich ist im Interesse einer gesunden Finanzgebarung eine erhöhte Kontrolle über die Kreisausgaben und ihren Verteilungsmaßstab auszuüben und die Öffentlichkeit der Verwaltung, besonders der Sitzungen und Beschlüsse der Kreistage in gesetzlicher Form zu gewährleisten. W.

Landgemeindeordnung für die östlichen Provinzen Preußens vom 1. April 1892.

Während früher die verschiedenartigsten, auf Statuten, Rezeffen und Ortsgewohnheiten beruhenden Bestimmungen für die Selbstverwaltung der Landgemeinden in den östlichen Provinzen Preußens galten, ist durch die Landgemeindeordnung von 1892 eine einheitliche Regelung eingetreten. Vorher war überall Grundbesitz Vorbedingung jedes Wahlrechtes in Landgemeinden, also selbst in rein industriellen Ortschaften, wie in den Vororten von Berlin, soweit sie nicht Städte waren, sodaß kein einzelner Mieter auch mit dem größten Vermögen und der größten Steuerleistung wahlberechtigt war. Durch die Landgemeindeordnung ist auch dem Nichtgrundbesitzer ein freilich recht problematisches kommunales Wahlrecht eingeräumt; die Gemeindebehörden haben nämlich darüber zu beschließen, ob Nichtbesitzer mit einem Einkommen von 660 bis 900 Mark dieses politische Recht behalten sollen, und wenn die Gemeinde auf die Heranziehung dieser Zensiten zur kommunalen Einkommensteuer verzichtet, so gehen diese auch ihrer Wahlberechtigung verlustig, sofern sie nicht Besitzer eines Wohnhauses sind oder mindestens 3 Mark Grund- und Gebäudesteuer bezahlen. Die Gemeindevertretung beruht